

§. 7.

Die Zulassung als Steuermann wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage II bezeichneten Gegenständen (Steuermannsprüfung).

Anlage II.

§. 8.

Um zur Steuermannsprüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des vollendeten fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens fünfundvierzigmonatigen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen, davon 12 Monate auf einem Segelschiffe, oder als Obermatrose in der Kaiserlichen Marine, und zwar mindestens 12 Monate auf seegehenden, mit voller Tafelage versehenen Schiffen oder Fahrzeugen zugebracht sein müssen.

§. 9.

Die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage III bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für große Fahrt).

Anlage III.

§. 10.

Um zur Schifferprüfung für große Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich:

- a) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7) folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann auf großer Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt;
- b) die Ausführung von nautischen Beobachtungen und Berechnungen während dieser Fahrzeit und die Vorlegung der hierüber während der letzteren gemachten schriftlichen Aufzeichnungen und Ausführungen.

§. 11.

Als Schiffer auf großer Fahrt sind ohne vorgängige Ablegung der vorgeschriebenen Schifferprüfung zuzulassen:

- a) ehemalige Lieutenants zur See und Seeoffiziere höherer Chargen des aktiven Standes der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens neunundsechzigmonatigen Fahrzeit zur See;
- b) ehemalige Unterlieutenants zur See des aktiven Standes der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens neunundsechzigmonatigen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate in der Charge als Unterlieutenant zur See oder Steuermann auf großer Fahrt zugebracht sind.